

ABFALLORDNUNG

des Gemeinderates Naarn i. M. vom 28. Oktober 2010

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009),
LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Marktgemeinde Naarn i. M. betreibt für die regelmäßige Sammlung (Erfassung) der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Marktgemeinde Naarn i. M. betreibt für die regelmäßige Sammlung (Erfassung) der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Marktgemeinde Naarn i. M. betreibt für die regelmäßige Sammlung (Erfassung) der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung (Erfassung) von Abfällen abschließen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen soweit sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Naarn i. M.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Perg (Perg, Naarner Straße 94). Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Naarn i. M.. Jeder Gewerbebetrieb muss die haushaltsähnlichen Abfälle über eine 90 l Mülltonne bei der Marktgemeinde Naarn i.M. entsorgen. Darüber hinaus kann ein privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen abgeschlossen werden.

§ 4 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Perg/ASZ (Perg, Naarner Straße 94) zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen.
Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zur Kompostieranlage der Stadtgemeinde Perg (Perg, Kickenau 25) zu bringen.
Die Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
- (6) Die Abfallbehälter sind am Tag der Abfuhr laut Abfallkalender, spätestens ab 7 Uhr früh, an der Grenze zum öffentlichen Gut, gut zugänglich, bereitzustellen.

§ 5 Art der Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle** sind folgende hygienisch einwandfreie, angemessene Größe, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden:

Kunststofftonnen mit	90 l (EN 840-6)
Kunststofftonnen mit	240 l (EN 840-1)
Kunststoffsäcke mit	60 l (EN 13592)

- (2) Für die Lagerung von **haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** sind folgende hygienisch einwandfreie, angemessene Größe, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden:

Kunststofftonnen mit	90 l (EN 840-6)
Kunststofftonnen mit	240 l (EN 840-1)
Großraumbehälter mit	770 l (EN 840-3)
Großraumbehälter mit	1100 l (EN 840-3)
Kunststoffsäcke mit	60 l (EN 13592)

- (3) Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** gem. § 2 Abs.3, lit. b, sind folgende hygienisch einwandfreie, angemessene Größe, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden:

Tonnen mit 23 l

- (4) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.
- (5) Für die Sammlung der vorzitierten Abfälle dürfen nur die von der Gemeinde anerkannten, bzw. vorgeschriebenen, sowie registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter verwendet werden.
- (6) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 6

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Folgende Behältergrößen werden festgesetzt:

a) für einen Haushalt mit einer Person mindestens	60 l Behältnis
b) für einen Haushalt mit 2 bis 4 Personen	90 l Behältnis
c) für jede weitere Person	20 l Behältnis
d) für Gaststätten ohne Beherbergung	
bis 50 Sitzplätze:	90 l Behältnis
bis zu weiteren 20 Sitzplätzen zusätzlich:	90 l Behältnis
mit Sälen ab 300 Sitzplätzen zusätzlich:	770 l Behältnis
e) für Gaststätten mit Beherbergung	
bis 40 Sitzplätze	90 l Behältnis
bis zu weiteren 20 Sitzplätzen zusätzlich	90 l Behältnis
mit Sälen ab 300 Sitzplätzen zusätzlich	770 l Behältnis
f) für Gewerbebetriebe, Büros, Geschäfte, Ordinationen und dgl., bis zu 30 Innendienst- mitarbeiter	90 l Behältnis
je weitere 30 Innendienstmitarbeiter zusätzlich	90 l Behältnis

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Marktgemeindeforum Naarn i. M. behoben werden.

§ 7 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde Naarn i. M. (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Perg, während der offiziellen Öffnungszeiten, laufend abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** (mittels Biotonne) erfolgt wöchentlich. Alle **Grünabfälle** können bei der Kompostieranlage Perg, während der offiziellen Öffnungszeiten, laufend abgegeben werden.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden mittels Abfallkalender, bzw. Amtsnachrichten veröffentlicht.

§ 8 Kompostierungsanlagen

Die Marktgemeinde Naarn i. M. bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebunden Dritten, der „Bäuerlichen Kompostiergemeinschaft Perg“, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Perg, Kickenau 25, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Kompostieranfälle, betreibt.

§ 9 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Naarn i. M. anzuzeigen.

§ 10 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke aus Zugehör eines Baurechtes), sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird gem. § 94 Abs.1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 (idgF), durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 31. März 2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Rupert Wahlmüller)

Marktgemeinde Naarn i. M.:
angeschlagen am: 04. Nov. 2010
abgenommen am: 22. Nov. 2010

Amr der o.ö. Landesregierung
UR - 2007 - 3136/5 - 7b

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 13. 12. 2010

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrage